Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/9590

13. 01. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 13/8516, 13/8594 Nr. 2.1 –

Aufhebbare Dreiundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
– Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

A. Problem

- Anpassung der Ausfuhrliste an den Beschluß des Rates der Europäischen Union vom 26. Juni 1997 zur Änderung des Beschlusses 94/942/GASP zur Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck.
- Anpassung des Teils II der Ausfuhrliste aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 831/97 (ABl. EG Nr. L 119 S. 13) der Kommission zur Festsetzung der Vermarktungsnormen für Avocados.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Kosten für die Wirtschaft

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 13/8516 – nicht zu verlangen.

Bonn, den 10. Dezember 1997

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	**Paul Friedhoff**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Paul Friedhoff

I.

Die Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 13/8516 – wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages am 25. September 1997 an den Ausschuß für Wirtschaft zur federführenden Beratung mit der Bitte überwiesen, dem Plenum bis spätestens 14. Januar 1998 Bericht zu erstatten.

II.

Der vom Rat der Europäischen Union beschlossene gemeinsame Standpunkt vom 26. Februar 1996 betreffend Waffenexporte in das ehemalige Jugoslawien gilt auch nach der Aufhebung des VN-Sicherheitsrat-Embargos gegen Serbien und Montenegro weiter. Daher werden die Ausfuhrkontrollen gegenüber den Ländern Bosnien-Herzegowina, Bundesrepublik Jugoslawien und Kroatien weiter aufrechterhalten, nicht aber gegenüber den beiden anderen Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawien, Slowenien und Mazedonien. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung die Ausfuhrliste zur Außenwirtschaftsverordnung auf der Basis eines Beschlusses des Europäischen Rates per Verordnung geändert. Darüber hinaus werden mit der vorliegenden Dreiundneunzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste auch die Erfassung von Komponenten und Technologie für Trägerraketen und Höhenforschungsraketen sowie deren Antriebssysteme präzisiert. Ergänzt wurde die Ausfuhrliste ferner aufgrund der Einführung von Qualitätsnormen für Avocados.

Die vorgesehenen Änderungen gehen im wesentlichen auf unmittelbar geltendes EG-Recht zurück. Eventuelle Kosten für die Wirtschaft und Bürokratieaufwand sind daher rechtlich vorgegeben. Aufgrund des insgesamt geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamtausfuhr sind aber keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Die Verordnung bedingt für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleine und mittlere Betriebe, insgesamt keine Änderung im Vollzugsaufwand oder Kosten, da der Anteil der betroffenen Produkte an der Gesamtausfuhr gering ist.

III.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Aufhebbare Dreiundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – Drucksache 13/8516 – in seiner 71. Sitzung am 10. Dezember 1997 beraten und einstimmig, bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Bonn, den 10. Dezember 1997

Paul Friedhoff

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333